

Rückmeldung zur öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum Kreislaufwirtschaftsakt

Wien, 05.11.2025

Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft.

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Der VÖWG vernetzt über 120 Unternehmen, Institutionen und Organisationen und fördert den Wissensaustausch – etwa in den Bereichen Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgung, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen sowie Gesundheits- und Sozialdienste. Zudem unterstützt der VÖWG seine Mitglieder mit einem breiten Serviceangebot, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Über den Verband kommunaler Unternehmen Österreichs

Der Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ) vereint rund 30 kommunale Unternehmen aus ganz Österreich sowie die Stadtwerke Krakau und Meran. Mit ihren breiten Portfolios in den Bereichen Energieversorgung, Netzinfrastruktur, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Telekommunikation leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren und leistbaren Daseinsvorsorge. Der VKÖ unterstützt seine Mitglieder mit vielfältigen Services, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der kommunalen Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Rechtsform:
Verein

Sitz:
Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT):
VÖWG: 338965482
VKÖ: 358163335

Vereinsbehörde:
Landespolizeidirektion Wien

EU-Transparenzregisternummer
VÖWG:
643879152710-58

Einleitung

Mit dem geplanten Kreislaufwirtschaftsakt verfolgt die EU-Kommission das Ziel, den Übergang zu einer ressourcenschonenden, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu beschleunigen. Der neue Rechtsrahmen soll Fragmentierungen des Binnenmarkts für Abfälle und Sekundärrohstoffe beseitigen, rechtliche Vorgaben harmonisieren und Anreize für hochwertige Recyclingprozesse schaffen.

Der VÖWG und der VKÖ begrüßen diese Initiative ausdrücklich, da sie zentrale Herausforderungen aufgreift, mit denen öffentliche Dienstleister und kommunale Unternehmen seit Jahren konfrontiert sind – komplexe Rechtsrahmen, unklare Zuständigkeiten, wirtschaftliche Hürden bei der Nutzung von Sekundärrohstoffen und mangelnde Investitionssicherheit. Für die Daseinsvorsorge in Österreich ist eine funktionierende Kreislaufwirtschaft von strategischer Bedeutung: Sie stärkt Versorgungssicherheit, Ressourcenschonung und regionale Wertschöpfung und leistet einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des European Green Deal, des Clean Industrial Deal und zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit.

Damit der Rechtsakt tatsächlich Wirkung entfalten kann, müssen die Rahmenbedingungen stimmen: ein klarer und rechtssicherer Binnenmarkt, faire Kostenverteilung, ausreichende Investitionsanreize sowie die Stärkung der kommunalen Akteure als zentrale Träger der Umsetzung. Der Wandel hin zu einer zirkulären Wirtschaft darf dabei nicht ausschließlich marktgetrieben, sondern muss gemeinwohlorientiert, sozial ausgewogen und ökologisch ambitioniert gestaltet werden. Nur so kann die Kreislaufwirtschaft zu einem tragfähigen Pfeiler einer nachhaltigen europäischen Wirtschaftsordnung werden.

Positionen im Überblick

- **Binnenmarkt harmonisieren, öffentliche Verantwortung sichern:**
Einheitliche Definitionen, transparente Verfahren und klare Zuständigkeiten stärken Rechtssicherheit, Investitionen und den europäischen Binnenmarkt für Abfälle und Sekundärrohstoffe. Die Harmonisierung darf jedoch nicht zu einer übermäßigen Marktliberalisierung führen, die kommunale Strukturen gefährdet. Öffentliche Unternehmen müssen als zentrale Akteure gesetzlich eingebunden bleiben; der Circular Economy Act soll ein Level Playing Field zwischen öffentlichen und privaten Akteuren schaffen und regionale Wertschöpfung sichern.
- **Abfallhierarchie konsequent umsetzen:**
Vorrang für Abfallvermeidung und Wiederverwendung (ReUse) vor stofflicher oder energetischer Verwertung. Eine verpflichtende Prüfung der ReUse-Fähigkeit muss jeder stofflichen Behandlung vorausgehen, um Ressourcen zu schonen und lokale Wertschöpfung zu stärken.
- **Sekundärrohstoffmärkte, Sortierung und End-of-Waste-Kriterien stärken:**
Verbindliche Rezyklatanteile und vereinheitlichte EU-End-of-Waste-Kriterien sichern Qualität, Rückverfolgbarkeit und Investitionssicherheit. Ergänzend ist die Sortierung von gemischten Siedlungsabfällen – insbesondere in dicht besiedelten Ballungsräumen – gezielt zu fördern, da sie wertvolle Sekundärrohstoffe zurückgewinnt und Recyclingquoten deutlich steigert. Negative Preisanreize für Primärrohstoffe, Ausbau der Sortierkapazitäten, EU-weite Qualitätsstandards und eine gezielte öffentliche Beschaffung erhöhen Akzeptanz und Preisstabilität.
- **Biogene Kreisläufe schließen:**
Sammel- und Recyclingquoten für biogene Abfälle erhöhen und verbindliches Phosphorrecycling festlegen. Landwirtschaftliche Reststoffe, die regional stofflich oder energetisch verwertet werden, dürfen nicht pauschal als Abfall gelten. Die Vergärung organischer Stoffe ist als stoffliche Verwertung anzuerkennen; eine entsprechende Rechtsklarstellung in der EU-Abfallrahmenrichtlinie ist erforderlich.
- **Thermische Abfallverwertung als Teil der Kreislaufwirtschaft anerkennen:**
Wenn Wertstoffe aus Verbrennungsrückständen qualitätsgesichert zurückgewonnen und als Sekundärrohstoffe eingesetzt werden, muss diese Rückgewinnung vollständig auf die EU-Recyclingquote anrechenbar sein.
- **Verursacherprinzip umsetzen und erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) stärken:**
Kosten der Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung dürfen nicht pauschal auf Bürger:innen

oder Kommunen abgewälzt werden. Eine abgestimmte und harmonisierte Durchsetzung der EPR – auch bei Onlineplattformen – ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen und Umweltbelastungen zu vermeiden. Ein zentrales EU-Herstellerregister, unterstützt durch Kommission und Zollbehörden, kann die Kontrolle sichern.

- **EPR in Produkt- und Stoffströmen wirksam gestalten:**
Einführung eines EU-weiten Batteriepfandsystems zur sicheren Sammlung und zur Vermeidung von Brandrisiken; klare Herstellerverantwortung und harmonisierte Zieldefinitionen bei Elektro- und Elektronikaltgeräten. Nationale Register (z.B. EDM) sind zu integrieren, um Doppelmeldungen zu vermeiden; Sanktionen müssen verhältnismäßig bleiben.
- **Kreislauforientierte öffentliche Beschaffung ausbauen:**
Kreislaufkriterien verpflichtend in Ausschreibungen verankern und durch Förderprogramme unterstützen. Nachhaltigkeits- und Lebenszykluskosten müssen in Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Die Umsetzung dieser Aufgaben ist solidarisch von allen Marktteilnehmer:innen zu tragen.
- **Praxisfreundliche Umsetzung und KMU-Tauglichkeit sicherstellen:**
Verfahren, Berichtspflichten und Zertifizierungen einfach, digital und zugänglich gestalten. Bestehende Systeme integrieren, Doppelstrukturen vermeiden. Kleine und mittlere Unternehmen müssen Anforderungen mit vertretbarem Aufwand erfüllen können; vereinfachte Verfahren und klare Schwellenwerte fördern die Beteiligung aller Akteure.
- **Governance, Transparenz und Kohärenz stärken:**
Einheitliche Aufsicht, interoperable digitale Register und klare Kontrollmechanismen schaffen Vertrauen, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit. Der Circular Economy Act muss kohärent mit bestehenden EU-Rechtsakten – insbesondere Abfallrahmenrichtlinie, Verpackungs- und Batterieverordnung, Umwelt-Omnibus und Ökodesign-Verordnung – abgestimmt werden.

I. Grundlagen und öffentliche Verantwortung

Binnenmarkt stärken und öffentliche Verantwortung sichern

Die Stärkung des europäischen Binnenmarkts für Abfälle und Sekundärrohstoffe ist grundsätzlich zu begrüßen. Einheitliche Regeln können rechtliche Unsicherheiten abbauen, Handelshemmnisse beseitigen und Investitionen erleichtern. Zugleich ist sicherzustellen, dass die **Harmonisierung des Rechtsrahmens nicht zu einer übermäßigen Marktliberalisierung führt, die bestehende kommunale Strukturen gefährden würde**. Die Abfallwirtschaft in Österreich ist in weiten Teilen öffentlich organisiert, um eine flächendeckende, leistbare und ökologisch hochwertige Entsorgung sicherzustellen.

Der Circular Economy Act muss ein **Level Playing Field** zwischen öffentlichen und privaten Akteuren schaffen. Öffentliche Unternehmen müssen weiterhin in der Lage sein, regionale Stoffkreisläufe zu erhalten und Infrastrukturen im öffentlichen Interesse zu betreiben. Die kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge sind zentrale Elemente einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft und dürfen nicht durch Wettbewerbsverzerrungen oder Fragmentierung geschwächt werden.

Kommunale und öffentliche Unternehmen sind tragende Säulen der Kreislaufwirtschaft. Sie gewährleisten Versorgungssicherheit, soziale Ausgewogenheit und ökologische Qualität. Der Rechtsakt muss diese Rolle klar anerkennen und gesetzlich absichern. Abfallströme müssen weiterhin im öffentlichen Verantwortungsbereich verbleiben, da andernfalls die Gefahr besteht, dass erlösstarke Fraktionen von privaten Akteuren abgeschöpft werden und kostenintensive Fraktionen bei der öffentlichen Hand verbleiben. Dies führt zu deutlich höheren Kosten für Kommunen sowie für Bürgerinnen und Bürger. Gewinne würden privatisiert, Kosten vergesellschaftet. Dem ist vorzubeugen, indem die **Steuerungsverantwortung für die Gesamtsystematik beim öffentlichen Sektor** bleibt.

Die kommunalen Betriebe müssen auch künftig alle relevanten Abfallströme steuern und behandeln können, um eine kohärente Kreislaufwirtschaft auf regionaler Ebene zu gewährleisten. Eine funktionierende Kreislaufwirtschaft setzt voraus, dass Planung, Investition und Betrieb öffentlicher Entsorgungsstrukturen langfristig abgesichert sind. Der VÖWG betont daher, dass die Einbindung kommunaler Akteure eine Grundvoraussetzung für den Erfolg des Circular Economy Act ist.

Einhaltung Abfallhierarchie

Die konsequente Anwendung der Abfallhierarchie ist ein zentrales Prinzip der Kreislaufwirtschaft. An erster Stelle steht dabei die Abfallvermeidung, insbesondere durch Maßnahmen zur Wiederverwendung (ReUse). Produkte und Materialien sollen möglichst lange im Nutzungskreislauf verbleiben, bevor eine stoffliche oder energetische Verwertung erfolgt. Daher ist eine verbindliche Prüfung der ReUse-Fähigkeit vor jeder stofflichen Verwertung erforderlich. Dies stärkt nicht nur Ressourcenschonung und Klimaschutz, sondern auch lokale Wertschöpfung und soziale Beschäftigungsmodelle im Bereich der Wiederverwendung.

II. Stoffkreisläufe und Verwertung

Sekundärrohstoffmärkte und End-of-Waste-Kriterien

Eine stabile und qualitativ hochwertige Versorgung mit Sekundärrohstoffen ist der Kern einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Wir unterstützen daher klare, **EU-weit einheitliche und praxisnahe End-of-Waste-Kriterien**, die Rechtssicherheit schaffen und Investitionen fördern. Nachweisverfahren müssen handhabbar bleiben, um insbesondere kleinere Betreiber nicht unverhältnismäßig zu belasten. Erforderlich sind zudem digitale und interoperable Systeme für Rückverfolgbarkeit und Qualitätssicherung; nationale Register wie das österreichische EDM sollten integriert genutzt werden. So entstehen Qualität, Vertrauen und Preisstabilität für öffentliche wie private Beschaffung.

Um die Nachfrage nach Sekundärrohstoffen zu steigern und funktionierende Märkte für Recyclingmaterialien zu etablieren, braucht es **verbindliche Vorgaben für den Einsatz von Rezyklaten**. Verpflichtende Rezyklatanteile für in der EU in Verkehr gebrachte Produkte schaffen Planungssicherheit für die Recyclingwirtschaft, fördern Innovationen im Produktdesign und erhöhen die Akzeptanz zirkulärer Materialien. Ergänzend dazu sind negative Preisanreize für Produkte erforderlich, die ausschließlich oder überwiegend auf Primärrohstoffe basieren. Eine solche Bepreisung interner Umweltkosten kann helfen, die Wettbewerbsfähigkeit von Sekundärrohstoffen zu verbessern und die Transformation hin zu einer ressourcenschonenden Wirtschaftsweise zu beschleunigen.

Biogene Kreisläufe und stoffliche Verwertung

Biogene Abfälle leisten einen zentralen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, da sie das Potenzial für stoffliche und energetische Verwertung in sich vereinen. Um dieses Potenzial bestmöglich zu nutzen, sind **ambitionierte Sammel- und Recyclingquoten** für biogene Abfälle sowie die **verbindliche Vorgabe des Phosphorreyclings** nach entsprechender Behandlung erforderlich. Das sichert die Nutzung des stofflichen Potenzials, stärkt regionale Nährstoffkreisläufe, erhöht die Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen und schafft Investitionssicherheit entlang der Bioabfall-Wertschöpfung.

Der Abfallbegriff ist dabei **praxisnah zu präzisieren**: Landwirtschaftliche Reststoffe, die in benachbarten Betrieben oder Anlagen im Sinne der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch verwertet werden, sollen nicht automatisch als Abfall gelten. Es braucht **klare Nebenprodukt-Regeln** und **End-of-Waste-Kriterien**, um funktionierende Nährstoff- und Biokreisläufe nicht unnötig dem Abfallrechtsregime zu unterwerfen und Rechts- sowie Planungssicherheit für Landwirtschaft, Verarbeitung und Bioökonomie zu schaffen.

Die **Vergärung organischer Stoffe** ist als **stoffliche Verwertung** zu qualifizieren, da der Fermentationsrückstand überwiegend als Düngemittel bzw. Bodenverbesserer eingesetzt wird und damit stofflich im Kreislauf verbleibt. Die energetische Nutzung des entstehenden Biogases (z. B. in einem BHKW) ist begleitend und ändert den stofflichen Charakter der Verwertung nicht. Um Fehlklassifikationen und darauf resultierende nachteilige Effekte – etwa bei Quoten, Förderfähigkeit oder Abgaben – zu vermeiden, braucht es eine explizite Klarstellung in der EU-Abfallrahmenrichtlinie, einschließlich eindeutiger Verweise auf Nebenprodukt- und End-of-Waste-Regelungen für Gärreste.

Für **Düngemittel aus Gärresten** sind die Zulassungsanforderungen und Kosten im EU-Düngemittelrecht zu vereinfachen. Eine praxistaugliche Ausgestaltung fördert den EU-weiten Handel, stärkt die stoffliche Verwertung und schließt Nährstoffkreisläufe.

Deponierung und klimarelevante Steuerungsinstrumente

Derzeit werden europaweit noch rund 50 % des Restmülls deponiert, das entspricht etwa 50 Mio. Tonnen pro Jahr. Ein **differenziertes Deponierungsverbot** für unbehandelte Siedlungsabfälle stellt daher einen rasch wirkenden Hebel zur Erreichung der EU-Klimaziele dar. Dieses Instrument gewährleistet, dass Abfälle mit erheblichen ökologischen Risiken von der Deponierung ausgeschlossen werden, und schafft zugleich Anreize für die Entwicklung und Nutzung effizienter Behandlungs- und Verwertungstechnologien – ohne funktionierende kommunale Entsorgungsstrukturen zu gefährden.

Ein pauschales unionsweites Deponierungsverbot oder zusätzliche EU-weite Abgaben auf die Entsorgung lehnen wir hingegen ab. Solche undifferenzierten Maßnahmen würden technische und wirtschaftliche Realitäten verkennen und insbesondere Kommunen sowie öffentliche Entsorgungsbetriebe unverhältnismäßig belasten. Vorrang haben verursacherorientierte Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), die Produkte mit überdurchschnittlichen Entsorgungskosten gezielt adressieren.

Statt genereller Verbote sollten EU-weit harmonisierte End-of-Waste-Kriterien, klare Qualitätsstandards und gezielte Nachfrageimpulse durch die öffentliche Beschaffung im Fokus stehen. Ergänzend sind realistische, schrittweise Reduktionspfade je Abfallstrom zu definieren, um kontinuierliche Fortschritte, technologische Entwicklung und Investitionssicherheit sicherzustellen.

Verbrennungssteuern sowie marktbasierten Instrumenten wie Cap-and-Trade-Systemen für die Entsorgung stehen wir kritisch gegenüber. In integrierten Entsorgungssystemen bleibt die thermische Behandlung unvermeidbarer Restfraktionen notwendig, um Entsorgungssicherheit und Energieeffizienz sicherzustellen. **Gemischter Siedlungsabfall ist in seiner Zusammensetzung nicht mit anderen ETS-Sektoren vergleichbar**; eine verursachergerechte CO₂-Bepreisung wäre praktisch nicht abbildbar und würde pauschal auf Haushalte durchschlagen. Solche Instrumente erhöhen Kosten, Preisvolatilität und Bürokratie, ohne automatisch hochwertigeres Recycling zu bewirken.

Sekundärrohstoffe aus Restabfall und thermische Verwertung

Ergänzend zur verpflichtenden getrennten Sammlung leistet auch die Sortierung von gemischten Siedlungsabfällen – insbesondere in dicht besiedelten Ballungsräumen – ein wichtiges Instrument zur Steigerung der Recyclingquoten dar. Moderne Sortierungstechnologien ermöglichen die Rückgewinnung wertvoller Sekundärrohstoffe aus dem Restabfallstrom. Diese ergänzenden Maßnahmen tragen wesentlich zur Ressourcenschonung bei und verbessern die Effizienz bestehender Entsorgungssysteme. Sie sind daher gezielt gefördert und in die strategische Planung der Kreislaufwirtschaft zu integrieren.

Die thermische Abfallverwertung stellt einen integralen Bestandteil moderner Entsorgungssysteme dar und leistet einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft – insbesondere bei nicht verwertbaren Restfraktionen. Ihr Potenzial kann jedoch weiter gesteigert werden, wenn Wertstoffe aus Verbrennungsrückständen wie Aschen und Schlacken qualitätsgesichert zurückgewonnen und als Sekundärrohstoffe eingesetzt werden. Integrierte Entsorgungssysteme, die diese stoffliche Rückgewinnung ermöglichen, sollten daher ausdrücklich als Teil der Kreislaufwirtschaft anerkannt werden. Eine vollständige Anrechenbarkeit solcher Rückgewinnungsleistungen auf die EU-Recyclingquote ist erforderlich, um Investitionen in entsprechende Technologien zu fördern und die tatsächliche Ressourcennutzung umfassend abzubilden.

III. Steuerung und Verantwortlichkeiten

Erweiterte Herstellerverantwortung und Governance

Der VÖWG und der VKÖ bekennen sich zum **Verursacherprinzip** als zentralem Leitprinzip der europäischen Umweltpolitik. Die Kosten der Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung sowie der Bewusstseinsbildung dürfen nicht pauschal auf Bürger:innen oder kommunale Haushalte abgewälzt werden. Produkte mit hohen Entsorgungsaufwänden müssen diese bereits beim Inverkehrbringen berücksichtigen.

Systeme der **erweiterten Herstellerverantwortung (EPR)** sind ein zentrales Instrument zur Umsetzung dieses Prinzips. Sie müssen EU-weit harmonisiert, praxistauglich und dort eingesetzt werden, wo sie eine umweltgerechte Verwertung sicherstellen. Eine pauschale Einführung für alle Stoffströme ist nicht zielführend. Entscheidend ist eine abgestimmte, zielgerichtete Durchsetzung der EPR unter **Berücksichtigung bestehender kommunaler Strukturen** und klarer Zuständigkeiten.

Für eine faire Lastenverteilung ist die **vollständige Durchsetzung der EPR auch bei Onlineplattformen** erforderlich, um Umweltbelastungen, Wettbewerbsnachteile und Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Dies kann durch ein zentrales Herstellerregister, unterstützt durch die EU-Kommission und Zollbehörden, sichergestellt werden.

Verantwortlichkeiten dürfen nicht verwässert werden. Eine einseitige Belastung kommunaler Entsorger ist auszuschließen. Erforderlich sind klare Governance-Strukturen, Kostentransparenz und die verbindliche Einbindung kommunaler Vertreter:innen in Systemsteuerung und -gestaltung. Nur so werden faire Wettbewerbsbedingungen, effiziente Mittelverwendung und gesellschaftliche Akzeptanz sichergestellt.

Erweiterte Herstellerverantwortung in Produkt- und Stoffströmen

Die erweiterte Herstellerverantwortung zeigt ihre Wirkung vor allem in der konkreten Umsetzung einzelner Produkt- und Stoffströme. Hersteller und Inverkehrbringer müssen dabei Verantwortung für Sammlung, Behandlung und Verwertung übernehmen und so zur Erreichung der Kreislaufwirtschaftsziele beitragen.

Eine sichere **Getrenntsammlung von Batterien** ist unerlässlich, um Brandrisiken in Abfallwirtschaftsanlagen und Sammelfahrzeugen zu minimieren. Unsachgemäß entsorgte Batterien und Akkus führen zunehmend zu Bränden und gefährden die Sicherheit der Beschäftigten. Der VÖWG und der VKÖ sprechen sich daher klar für die **Einführung eines EU-weiten Batteriepfandsystems** aus. Es schafft einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Rückgabe, stellt die ordnungsgemäße Sammlung sicher und ist die einzige realistische Möglichkeit, die EU-Sammelquoten zu erreichen. Zugleich vermittelt ein Pfandsystem Verbraucher:innen den Wert dieser Produkte als Sekundärrohstoff und stärkt das Bewusstsein für sachgerechte Entsorgung.

Auch bei **Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG)** ist eine klare Herstellerverantwortung erforderlich. Harmonisierte Zieldefinitionen, transparente Kostenaufteilungen und eine verbindliche Rolle der Kommunen sind dafür Grundvoraussetzungen. Sanktionen müssen verhältnismäßig ausgestaltet sein. Sollte eine Meldepflicht für Akteure, die EAG sammeln, handeln oder behandeln, eingeführt werden, ist sicherzustellen, dass bestehende nationale Register – wie das österreichische EDM – integriert genutzt werden, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

Kreislaufforientierte öffentliche Beschaffung

Die öffentliche Beschaffung spielt eine zentrale Rolle bei der Entwicklung funktionierender Märkte für zirkuläre Produkte und Dienstleistungen. Öffentliche Unternehmen und Gemeinden können durch ihre Beschaffungsentscheidungen maßgeblich zur Nachfrage nach nachhaltigen und ressourcenschonenden Produkten beitragen und damit die Transformation zur Kreislaufwirtschaft aktiv vorantreiben.

Damit dieser Hebel wirksam eingesetzt werden kann, müssen neue Verpflichtungen so ausgestaltet sein, dass sie für kommunale Betriebe wirtschaftlich tragfähig und organisatorisch umsetzbar bleiben. Der VÖWG fordert daher klare und praxistaugliche Vorgaben für die Integration von Kreislaufkriterien in Ausschreibungen sowie begleitende Förderprogramme, um Investitionen in innovative, zirkuläre Lösungen zu ermöglichen.

Eine konsequente Einbindung von Nachhaltigkeits- und Lebenszykluskostenkriterien in die öffentliche Vergabe kann langfristig sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile schaffen. In Hinblick auf die finanzielle Situation der Länder und Kommunen ist sicherzustellen, dass die Umsetzung dieser Aufgaben von allen Marktteilnehmer:innen gemeinsam getragen wird und keine einseitige Belastung der kommunalen Ebene entsteht.

IV. Umsetzung und Rahmenbedingungen

Praxisfreundliche Umsetzung und KMU-Tauglichkeit

Die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft darf nicht zu übermäßigem bürokratischem Aufwand für kleinere öffentliche oder private Akteure führen. Verfahren, Berichtspflichten und Zertifizierungen müssen einfach, digital und zugänglich gestaltet werden. Bestehende nationale Systeme sollten integriert genutzt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen die rechtlichen Anforderungen mit vertretbarem Aufwand erfüllen können. Erforderlich sind daher **vereinfachte digitale Verfahren, klare Schwellenwerte** und **eine zentrale Anlaufstelle** für die Abwicklung administrativer Pflichten. Eine praxisnahe Ausgestaltung fördert die Akzeptanz der Systeme und stärkt die Beteiligung aller Marktakteure an der Kreislaufwirtschaft.

Eine praxisfreundliche Umsetzung ist Voraussetzung dafür, dass die europäischen Kreislaufwirtschaftsziele effizient, kosteneffektiv und mit breiter gesellschaftlicher Unterstützung erreicht werden können.

Governance, Transparenz und Kontrolle

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Circular Economy Act sind klare Zuständigkeiten, einheitliche Aufsicht und transparente Kontrollmechanismen erforderlich. Der VÖWG und VKÖ befürworten die Einführung eines **EU-weiten digitalen Registers** für Abfall- und Sekundärrohstoffströme, um Nachvollziehbarkeit, Datenqualität und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Ergänzend sollten **interoperable Systeme** geschaffen werden, die nationale Plattformen – wie das österreichische EDM – einbinden und einen europaweiten Informationsaustausch ermöglichen.

Eine einheitliche Aufsicht mit klar definierten Zuständigkeiten auf EU-Ebene stärkt das Vertrauen in die Vollzugspraxis, schafft Planungssicherheit und verhindert regulatorische Fragmentierung. Nur durch eine verlässliche und transparente Governance-Struktur können die Ziele der Kreislaufwirtschaft nachhaltig erreicht und Fehlanreize im System vermieden werden.

Kohärenz und rechtliche Abstimmung

Für die wirksame Umsetzung des Circular Economy Act ist eine enge **Abstimmung mit bestehenden europäischen Rechtsakten** entscheidend. Dazu zählen insbesondere die **Abfallrahmenrichtlinie**, die **Verpackungsverordnung**, die **Batterieverordnung**, der **Umwelt-Omnibus** sowie die **Ökodesign-Verordnung**. Ziel muss es sein, Doppelregelungen und Widersprüche zu vermeiden, Schnittstellen zu klären und Synergien gezielt zu nutzen.

Ein kohärenter europäischer Rechtsrahmen stärkt die Rechtssicherheit, erleichtert die Umsetzung auf nationaler Ebene und schafft verlässliche Rahmenbedingungen für öffentliche wie private Akteure. Nur durch die enge Verzahnung der relevanten EU-Initiativen kann die Kreislaufwirtschaft in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen wirksam, effizient und investitionsfreundlich gestaltet werden.

Inhaltliche Verantwortung

Virginia Hagn	Teamleitung Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft +43-1-4082204-20 virginia.hagn@voewg.at
Lilli Fida	Referentin Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft +43-1-4082204-12 lilli.fida@voewg.at
Maximilian Gruber	Referent Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft +43-1-4082204-18 maximilian.gruber@voewg.at